

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 152/93

vom

8. März 1994

in dem Rechtsstreit

B [REDACTED] S [REDACTED] und W [REDACTED] GmbH, vertreten durch die
Geschäftsführer Alfons D [REDACTED] und Jens S [REDACTED], A [REDACTED]-
S [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Klägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

B [REDACTED] L [REDACTED] Anstalt, unselbständige Anstalt des
öffentlichen Rechts der B [REDACTED] L [REDACTED]-G [REDACTED]zentrale,
vertreten durch den Vorstand, K [REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Nobbe und Dr. van Gelder

am 8. März 1994

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
26. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 7. Juni 1993 wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 444.606,25 DM

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Ergebnis auch keine Aussicht auf Er-
folg.

Der Senat billigt die Auffassung des Berufungsge-
richts, daß der Effektivzins zwar 6% übersteigt, eine un-
mittelbare Anwendung des § 247 Abs. 1 BGB a.F. aber aus-
scheidet, weil die Zinsverpflichtung der Klägerin ihre
Rechtsgrundlage nicht in einer Vereinbarung der Vertrags-
parteien, sondern in einem gesetzlichen Eingriff in das

- 3 -

Darlehensverhältnis findet (vgl. BGHZ 92, 94, 97). Auch eine entsprechende Anwendung des § 247 Abs. 1 BGB a.F. hat das Berufungsgericht mit Recht verneint. Die Vorschrift will den Darlehensnehmer vor überhöhten Zinsbelastungen schützen. Gesetzliche Zinserhöhungen bei Wohnungsbauförderungsdarlehen halten sich aber - schon aus verfassungsrechtlichen Gründen - in maßvollem Rahmen (vgl. BVerfGE 72, 175, 199). Wenn solche Erhöhungen dem Darlehensnehmer das Recht gäben, sich durch vorzeitige Kündigung von der Wohnungsbindung zu befreien, so würde das dem Darlehenszweck - Schaffung preisgünstigen Wohnraums für Minderbemittelte - widersprechen.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Nobbe

Dr. van Gelder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)